



An  
Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Beate Sternig  
Telefon +43 1 51433 501167  
Fax +43 1514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113100/0007-I/4/2010

**Betreff: GZ BMWF-43.900/0017-II/2/2010 vom 16. Juli 2010;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände, weil die beabsichtigte Ausgliederung mit Effizienzgewinnen und einer Entlastung des Bundeshaushaltes verbunden sein sollte (vgl. § 59 Abs. 1 BHG) und durch die Schaffung von Steuerungselementen (im Sinne des New Public Managements, wie beispielsweise eines Globalbudgets und Leistungsvereinbarungen) der ZAMG mehr Autonomie und Planungssicherheit zugestanden wird und dadurch eine selbstständige Prioritätensetzung, geringerer Verwaltungsaufwand und höhere Marktorientierung der ZAMG zu erwarten sind. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Ausgliederung innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare budgetäre Entlastungen bringt. Diese gehen aus dem derzeit vorliegenden Entwurf nicht eindeutig hervor:

Während in den Erläuterungen zu lesen ist, dass tatsächliche Kosten der Ausgliederung in Höhe von ca. € 230.000 pro Jahr (Gehaltserhöhungen und Vergrößerung des Leistungsspektrums) anfallen werden, geht aus der auf diese Erläuterungen folgenden Tabelle hervor, dass die Kosten im Jahr 2011 € 300.000 (für Controlling und Rechnungswesen) und in 2012 und 2013 jeweils € 850.000 (Controlling und zusätzlich € 550.000 für die bereits bewilligte Conrad Observatorium Baustufe 2) betragen werden.

Die Ausgliederung ist so zu gestalten, dass damit budgetäre Entlastungen verbunden sind und dies hat auch in den Erläuterungen konsistent dargestellt zu werden.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird demgemäß ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen im Vorblatt, den Erläuterungen und durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

2. Zudem ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

- a. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sind die Haftungsfragen nicht präzise genug geregelt: in den Entwurf sollte ein Haftungsausschluss des Bundes (ausgenommen für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben) aufgenommen werden, wie dies auch in anderen Ausgliederungsgesetzen gehandhabt wird.

- b. Die in § 9 Abs. 1 angeführte Bestimmung, dass BeamtInnen, die zum/zur DirektorIn bestellt werden, während der Direktoren-Tätigkeit beurlaubt werden und dabei die Zeit der Beurlaubung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen ist, ist nicht gerechtfertigt.
- c. Aus ho. Sicht sollte dem Bundesministerium für Finanzen das Recht zustehen, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden und dieses Recht in § 10 festgehalten werden.
- d. In § 9 Abs. 6 und allen fortfolgenden Nennungen sollte der Begriff „Budgetplan“ durch eine präzisere Bezeichnung (etwa Vorhabensbericht bestehend aus GuV, Planbilanz, Planfinanzierungsrechnung) ersetzt werden.
- e. Dieser Vorhabensbericht samt Prognose soll der zuständigen Bundesministerin vorgelegt werden; diese Verpflichtung ist in § 11 Abs. 4 festzulegen.
- f. Es wird ersucht, zu klären, ob § 19 Abs. 3 Bestimmungen bezüglich des Eigentums verletzt.
- g. Es wird darauf hingewiesen, dass Dienstgeberbeiträge für Beamte (PV) erst mit Wirksamkeit des BHG 2013 im Jahr 2013 anfallen.
- h. Die Anführung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren in § 19 Abs. 2 des Entwurfes als Ausnahme von der Befreiung von den Rechtsgebühren hat zu entfallen, da sie keine Gebühren im Sinne des Gebührengesetz 1957 sind. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass die Befreiung nicht auch dann zur Anwendung kommt, wenn gemäß § 5 Abs. 2 Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 gegen Entgelt für Dritte erbracht werden.
- i. In die Vollzugsklausel des § 23 ist jedenfalls aufzunehmen, dass die Vollziehung des § 19 Abs. 2 dem Bundesminister für Finanzen obliegt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

10.09.2010

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)